

Gemeinderatsvorlage Nr. 24/2019
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 6/2019
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 8/2019

Vorlage an GR <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	28.03.19		
Vorberatung ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	25.03.19 26.03.19		
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Verfasser: K. Flaig Beteiligte FB: 1, FB 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 207.63, 215.40, 214.40	Stichwort Benutzungs- und Entgeltordnung, Verlässliche Grundschule Waldmössingen und Tennenbronn		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Betreuung
- Verlässliche Grundschule Waldmössingen: Erweiterung des Betreuungsumfangs
- Verlässliche Grundschule Tennenbronn: Verlagerung des Angebots an die Grundschule

1. Bericht

a) Verlässliche Grundschule Waldmössingen:

Aktuell besuchen 16 Kinder das außerschulische Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule in Waldmössingen. Eine kürzlich durchgeführte Elternumfrage hat ergeben, dass die Mehrheit der Eltern, die ihre Kinder in der Verlässlichen Grundschule angemeldet haben, eine Erweiterung des Betreuungsumfangs bis 14.00 Uhr wünscht. Gegenwärtig endet das Angebot an allen Schultagen um 13.30 Uhr.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeitige Ausgestaltung aller Verlässlichen Grundschulen im Stadtgebiet:

Stadtteil	Unterrichtszeiten	Betreuungsumfang	Betreuungsumfang pro Tag insgesamt
Sulgen	8.40 - 12.10 Uhr	ab 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 13.30 Uhr	3,0 Std.
Tennenbronn	8.40 - 12.15 Uhr	ab 7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	2 Std. 55 min
Waldmössingen	8.30 - 11.55 Uhr	ab 7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 13.30 Uhr	2 Std. 35 min

Die einheitliche Gebührenhöhe beträgt derzeit 45,- €/Monat für das 1. Kind und 35,- € pro Monat für jedes weitere Kind.

Mit Blick auf den täglichen Betreuungsumfang an den Schulen ist eine Verlängerung des Betreuungsumfangs in Waldmössingen bis 14.00 Uhr nicht zuletzt im Sinne einer Vereinheitlichung und Gleichbehandlung gerechtfertigt. Die Verwaltung schlägt daher vor, im Sinne des Betreuungsbedarfs der Eltern das Betreuungsangebot in Waldmössingen auf 14.00 Uhr an allen Schultagen zu erweitern. Eine Erhöhung des Betreuungsentgelts ist nicht vorgesehen. In Abstimmung mit der Schulleitung und der Betreuungskraft soll die Umsetzung nach den Osterferien ab dem 29. April 2019 erfolgen.

Die erforderliche Stundenaufstockung der Betreuungskraft führt zu einem erhöhten Arbeitgeberaufwand pro Jahr von ca. 2.300,- €. Bei einer Umsetzung ab 29. April 2019 betragen somit die Mehrkosten im Jahr 2019 ca. 1.550,- €.

Die entsprechenden Anpassungen sind in der beigefügten Benutzungs- und Entgeltordnung (Anlage 1) dargestellt.

b) Verlässliche Grundschule Tennenbronn

Die Verlagerung der Verlässlichen Grundschule Tennenbronn an die Schule wurde bereits im September 2018 beschlossen (siehe VA-Vorlage 97/2018) und im November 2018 entsprechend umgesetzt. Eine Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung erfolgt nun in diesem Zuge entsprechend der Anlage 1.

2. Beschlussvorschlag

1. Der Betreuungsumfang der Verlässlichen Grundschule Waldmössingen wird an allen Schultagen von bisher 13.30 Uhr auf 14.00 Uhr ausgeweitet. Die Änderung wird nach den Osterferien zum 29. April 2019 in Kraft treten.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Schramberg für die außerschulische Betreuung wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

Schramberg, den 07.03.2019

K. Flaig
AL Schulen und
Kindertagesstätten

S. Gwosch
FBL 3

U. Weisser
FBL 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

OR-WM am
 OR-TBam

25.03.2019
26.03.2019

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des

VA am
 AUT am
 GR am

28.03.2019

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Schramberg für die außerschulische Betreuung

§ 1

Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Die Stadt Schramberg bietet Schülerinnen und Schüler im Alter von 6 bis 14 Jahren zusätzliche und ergänzende Betreuungsformen außerhalb des Schulunterrichts an. Die Betreuung findet in der Talstadt, in Sulgen, Waldmössingen *und Tennenbronn* in Räumen der Schulen ~~und in Tennenbronn in Räumen des katholischen Kindergartens Maria Königin~~ statt. Das Hortangebot (Schülerhort „Doppelpunkt“ und Sozialpäd. Intensivhilfe „Treff 12“) in der Talstadt befindet sich in der Tiersteinstraße 22. Träger der Betreuungsangebote an den Schulen ist die Stadt Schramberg. ~~und im Kindergarten Maria Königin der katholische Kindergartenträger.~~ Für Kinder in der kommunalen Ganztagesbetreuung sind die Betreuungsangebote innerhalb des schulischen Ganztagesbetriebs kostenlos.

§ 2

Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

§ 3

Betreuungsangebote, Betreuungszeit

(1) Die Betreuungsangebote finden ~~in der Talstadt, in Sulgen und in Waldmössingen~~ nur an Schultagen statt. ~~In Tennenbronn findet das Betreuungsangebot auch in den Schulferien statt, sofern der Kindergarten geöffnet hat.~~

(2) Folgende Betreuungsformen werden in der **Talstadt** angeboten:

Betreuungsangebote	Wochentag	Zeit
Frühbetreuung	Montag- Freitag	ab 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Spätbetreuung	Montag -Donnerstag	16.00 - 17.00 Uhr
Freitagsbetreuung	Freitag	11.50 - 14.00 Uhr
Hort Doppelpunkt	Montag - Freitag	11.50 - 16.50 Uhr

(3) Folgende Betreuungsformen werden in **Sulgen** angeboten:

Betreuungsangebote	Wochentag	Zeitraum
Verlässliche Grundschule	Montag - Freitag	07.00 - 13.30 Uhr
Frühbetreuung	Montag - Freitag	ab 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Spätbetreuung	Montag - Donnerstag	16.00 - 17.00 Uhr
Freitagsbetreuung	Freitag	12.10 - 16.00 Uhr

(4) Folgende Betreuungsform wird in **Waldmössingen** angeboten:

Betreuungsangebot	Wochentag	Zeit
Verlässliche Grundschule	Montag - Freitag	07.30 - 14.00 Uhr

Die Betreuung findet an den Schultagen vor und nach dem Unterricht statt.

(5) Folgende Betreuungsform wird in **Tennenbronn** angeboten:

Betreuungsangebot	Wochentag	Zeit
Verlässliche Grundschule	Montag - Freitag	07.30 -14.00 Uhr

Die Betreuung findet an den Schultagen vor und nach dem Unterricht statt. ~~In den Schulferien wird eine Betreuung am Vormittag angeboten sofern der Kindergarten geöffnet hat.~~

(6) Die Mindestteilnehmerzahl für jede Betreuungsform an Schulen beträgt 5 Schülerinnen und Schüler. Bei geringerer Teilnehmerzahl findet die Betreuung nicht statt.

(7) Die Schülerinnen und Schüler sollten möglichst zu Beginn der Betreuungszeiten eintreffen. Änderungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsentgelte

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung oder durch Ausschluss bzw. durch Beendigung der festgelegten Betreuungszeit für die Schulferien. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum 1. eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum 1. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 5

Höhe der Benutzungs- und Verpflegungsentgelte

(1) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Betreuungsangebote	Entgelt pro Monat	
	für das 1. Kind	ab dem 2. Kind
Verlässliche Grundschule	45,00 €	35,00 €
Frühbetreuung	35,00 €	30,00 €
Spätbetreuung	35,00 €	30,00 €

Freitagsbetreuung bis 16.00 Uhr		35,00 €	30,00 €
Freitagsbetreuung bis 14.00 Uhr		15,00 €	10,00 €
Hort Doppelpunkt	5 Tage/Woche	80,00 €	60,00 €
	4 Tage/Woche	64,00 €	48,00 €
	3 Tage/Woche	48,00 €	36,00 €
	2 Tage/Woche	32,00 €	24,00 €
	1 Tage/Woche	16,00 €	12,00 €

(2) Die Verpflegungsentgelte werden in folgender Höhe erhoben:

Personenkreis	Preis pro Essen	Gymnasium	
		Preis pro Essen	Nachtisch
Grundschul Kinder	3,50 €	-	-
Schüler/innen der Sekundarstufe	3,70 €	3,90 €	0,50 €
Lehrer/innen	3,90 €	3,90 €	0,50 €
Gäste	3,90 €	4,30 €	0,50 €

(3) Das Benutzungsentgelt für Betreuungsangebote an Schultagen wird auf 11 Monatsraten verteilt. Der Monat August ist kostenfrei.

(4) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordruck für die jeweilige Betreuungsform und durch eine Bestätigung über die Aufnahme begründet.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die entsprechende Schule besuchen, an der die gewünschten Betreuungsformen eingerichtet sind. Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, für Kinder von berufstätigen Eltern und Alleinerziehenden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in eine Betreuungsform kann jederzeit erfolgen.

§ 7

Abmeldung, Kündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten oder ein Wechsel der Betreuungsform ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nicht-

einhalten dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(2) Der Betreuungsvertrag für alle Betreuungsarten endet auch ohne schriftliche Kündigung mit dem Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

§ 8 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes über 3 aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind an Schultagen gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

(3) Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

(4) Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Schulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 10
Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für eine Betreuungsform durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 29. April 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung.

Schramberg, den 07.03.2019
Ausgefertigt am

Thomas Herzog
Oberbürgermeister